

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Renewable Energy Online“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

18.04.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom MWK durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

Abschnitt I

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ (M.Sc.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat,oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestelltund
 - eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die positive Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleis-

tungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2. Der Nachweis darf nicht älter als zehn Jahre sein.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. August für das Wintersemester des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen, bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie:

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs und soweit vorhanden das Diploma Supplement oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

sowie ggf. – für den Fall eines Auswahlverfahrens nach § 4 zur Feststellung des Grades der Eignung –

- b) Unterlagen zum Nachweis der einschlägigen Eignungskriterien i. S. d. § 4 Abs. 2 Buchst. b, insbesondere ggf. detaillierte Nachweise über erbrachte Studienleistungen in dem gemäß Buchst. a) nachgewiesenen Studiengang (Transcript of Records), Praktikums-, Arbeitszeugnisse, Motivationsschreiben.

Falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung erforderlich.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber (Abs. 2 Buchst. a) und des Grades der Eignung nach Maßgabe des Abs. 2 Buchst. b).

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 (max. 6 Punkte).

Akademische Leistungen / Note	Punkte
-------------------------------	--------

1,0 – 1,5	6
> 1,5 – 2,0	5
> 2,0 – 2,5	4
> 2,5 – 3,0	3
> 3,0 – 3,5	2
> 3,5 – 4,0	1
> 4,0	0

b) Bewertung des Grades der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 5 Punkte):

Beschreibung	Punkte	Nachweis
i. Berufs-/Praktikumserfahrung, (max. 1,5 Punkte, die einzelnen Punkte können nicht kombiniert werden), nachgewiesen durch:		
a) Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Erneuerbare Energien (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeitätigkeit) oder	0,5	Praktikumszeugnis
b) Einschlägige Praktikumstätigkeit im Bereich Erneuerbare Energien (addiert entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeitätigkeit) oder	1	Praktikumszeugnis
c) Einschlägige berufliche / wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Erneuerbare Energien (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeitätigkeit) oder	1	Arbeitszeugnis
d) Einschlägige berufliche/ wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Erneuerbare Energien (addiert entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeitätigkeit)	1,5	Arbeitszeugnis
ii. Fachkenntnisse aus Studium		
Module (mind. 12 Leistungspunkte) im Bereich Erneuerbare Energien	0,5	Transcript of Records
Thema der Abschlussarbeit im Bereich Erneuerbare Energien	0,5	Transcript of Records
iii. Besondere Qualifikationen		
Wissenschaftliche Publikationen / Preise / Auszeichnungen	0,5	Nachweise, Zertifikate
iv. Persönlichkeitsprofil		
Konsistenz des Motivationsschreibens mit den übrigen Bewerbungsunterlagen	0,5	Motivationsschreiben
Motivation für das Thema Erneuerbare Energien	0,5	Motivationsschreiben
Motivation zur Bewerbung für den Studiengang „Renewable Energy Online“	1,0	Motivationsschreiben

Die maximal aus (1) und (2) zu erreichende Punktzahl beträgt 11 Punkte. Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahl. Bei gleicher Punktezahl werden Frauen bevorzugt zugelassen, um eine Unterrepräsentation auszugleichen. Besteht danach noch immer eine Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Renewable Energy Online“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe.

- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitgliedes beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Erklärung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2018/19 in Kraft.